

Datenschutzinformationen des Baurechtsamtes

Information des Baurechtsamtes der Stadt Pforzheim gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Peter Boch
Stadt Pforzheim
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Datenschutzbeauftragte

Stadt Pforzheim
Datenschutzbeauftragte
Marktplatz 1
75175 Pforzheim
Telefon: +49 7231 39-3538
E-Mail: datenschutz@pforzheim.de

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Die Datenverarbeitung und Datenübermittlung erfolgen ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere:

- zum Zweck der Durchführung von baurechtlichen Antragsverfahren
- zum Zweck der Beteiligung anderer städtischer Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahmen für die Antragsbearbeitung erforderlich sind
- zum Zweck der Nachbarbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung (LBO)
- zur Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO sowie §§ 64 ff, 69, 71, 75 LBO und Verwaltungsvorschrift über die Brandverhütungsschau
- um unserer Beratungspflicht nach § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nachzukommen
- zur Erfüllung unserer Informationspflicht gegenüber anderen Stellen (z.B. Datenübermittlung an städtische Fachämter, den Bezirksschornsteinfegermeister, das Finanzamt, das Statistische Landesamt, die Berufsgenossenschaft, das Hauptzollamt, das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens und Gerichte im Rahmen von Klageverfahren)
- an Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zur Gefahrenabwehr
- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- die Angaben auf dem Baufreigabeschein nach § 59 Abs. 1 LBO
- die Angaben im Rahmen der Ausführung der Wärmegesetze (Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und Energieeinsparverordnung)
- im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach §§ 17 ff Verfahrensverordnung zur LBO.

Die personenbezogenen Daten werden in dem Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden.

Dauer der Datenspeicherung

Alle Antragsdaten werden in den Bauakten in Papierform und elektronisch verarbeitet. Da die baurechtlichen Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sein müssen, werden die Akten dauerhaft aufbewahrt, längstens bis zum Abbruch des Gebäudes - im Fall einer Archivierungspflicht darüber hinaus.

Dies gilt auch für die personenbezogenen Angaben von Entwurfsverfasser, Ersteller der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis oder Tragwerksplaner (Statiker), Bauleiter / Fachbauleiter, Betreiber gewerblicher Anlagen, Abbruchunternehmer, Fachplaner, Bauunternehmer, Fachunternehmer, Rechtsanwälte, Angrenzer / Nachbarn sowie sonstiger Verfahrensbeteiligter.

Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines baurechtlichen Verfahrens haben insbesondere die städtischen Fachämter zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben die Möglichkeit zur Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge.

Das Baurechtsamt gewährt Akteneinsicht den Grundstückseigentümern oder ihren Bevollmächtigten sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen (z.B. Entwurfsverfasser für Vorhaben auf Nachbargrundstücken, Rechtsanwälte, Studierende zur Erstellung studentischer Arbeiten). Akteneinsichtsrechte ergeben sich u.a. auch aus § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz.

Jede Akteneinsicht erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffenen Personen

Sie sind verpflichtet, die zu oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der Daten hat zur Folge, dass Ihr Antrag oder die von Ihnen abgegebene Erklärung nicht bearbeitet werden kann bzw. eine Beratung nur eingeschränkt erfolgen kann.

Bereitstellung freiwilliger Angaben

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Angaben erleichtern und beschleunigen die Kontaktaufnahme mit Ihnen. Fehlen diese Angaben, kann nur schriftlich mit Ihnen Kontakt aufgenommen werden. Dies kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung freiwillig gemachter Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, beschweren.